

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 22.01.2008

Gesundheitliche Risiken durch Mobilfunk und staatliche Gesundheitsämter in Bayern

Die gesundheitlichen Auswirkungen von Mobilfunk sind weiterhin unklar und strittig. Mehr und mehr Ärzte und andere Wissenschaftler machen allerdings auf ernstzunehmende Hinweise auf Gesundheitsgefährdung durch Elektromog aufmerksam. Vor diesem Hintergrund mahnt auch das Bundesamt für Strahlenschutz einen möglichst behutsamen Umgang mit Mobilfunk, schnurlosen Digitaltelefonen, WLAN und allen anderen mikrowellenbasierten Funktechniken an. Nach dem Bayerischen Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetz gehören Gesundheitsförderung und Prävention, Risikoanalysen und Risikokommunikation, Gesundheitliche Aufklärung und Beratung sowie Umweltbezogener Gesundheitsschutz zu den Aufgaben der staatlichen Gesundheitsämter in Bayern. In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Entspricht die Aussage, die Bayerische Staatsregierung hätte per behördeninternem Schreiben den staatlichen Gesundheitsämtern bzw. den dort beschäftigten Amtsärzten untersagt, dass die Amtsärzte bei Berichten über gesundheitliche Probleme im Zusammenhang mit Mobilfunksendern aktiv werden, den Tatsachen?
2. Entspricht die Aussage, die Bayerische Staatsregierung hätte per behördeninternem Schreiben den staatlichen Gesundheitsämtern bzw. den dort beschäftigten Amtsärzten untersagt, amtsärztliche Gutachten über mögliche Schädigungen der Gesundheit durch Elektromog zu erstellen, den Tatsachen?
3. Hat die Staatsregierung auf anderem Wege als über behördeninterne Schreiben den staatlichen Gesundheitsämtern bzw. den dort beschäftigten Amtsärzten untersagt, im Zusammenhang mit Elektromog wie in den Fragen 1 und 2 beschrieben aktiv zu werden?
4. Wie häufig sind staatliche Gesundheitsämter in Bayern in den letzten fünf Jahren generell im Zusammenhang mit der Frage Mobilfunk/Elektromog/Gesundheit aktiv geworden, was waren Inhalt und Art des jeweiligen Tätigwerdens und wer hat das jeweilige Tätigwerden veranlasst?
5. Wie sollen staatliche Gesundheitsämter den Aufgaben nach Art. 9 des Bayerischen Gesundheits- und Verbrau-

cherschutzgesetzes (Gesundheitsförderung und Prävention) im Zusammenhang mit der Thematik Mobilfunk/Elektromog/Gesundheit nach Vorstellung der Staatsregierung nachkommen?

6. Wie sollen staatliche Gesundheitsämter den Aufgaben nach Art. 10 (Risikoanalyse, Risikokommunikation, Gesundheitsberichterstattung) und nach Art. 13 (Gesundheitliche Aufklärung und Beratung) des Bayerischen Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Thematik Mobilfunk/Elektromog/Gesundheit nach Vorstellung der Staatsregierung nachkommen?
7. Wie sollen staatliche Gesundheitsämter den Aufgaben nach Art. 15 des Bayerischen Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes (Umweltbezogener Gesundheitsschutz) im Zusammenhang mit der Thematik Mobilfunk/Elektromog/Gesundheit nach Vorstellung der Staatsregierung nachkommen?
8. Wie sollen Bürgerinnen und Bürger, die meinen, durch Mobilfunk in ihrer Gesundheit geschädigt zu sein, der Forderung des Bundesfinanzhofes München (Entscheidung III B 137/06 vom 29.01.07) nach Nachweis dieser Schädigung über ein amtsärztliches Gutachten entscheiden können?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

vom 25.02.2008

Zu 1. bis 3.:
Nein.

Zu 4.:
Zu diesen Fragen werden keine Statistiken geführt. Eine diesbezügliche Erhebung würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Zu 5.:
Nach dem wissenschaftlichen Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die Vorsorgewerte und nicht Gefahrenschwellen darstellen, keine gesundheitliche Gefährdung gegeben. Die von Mobilfunkbasisstationen ausgehenden elektromagnetischen Felder führen zu Expositionen, die im Durchschnitt weit unterhalb der – vom Bund festgelegten – Grenzwerte liegen. Die Einhaltung der Grenzwerte wird durch ein Prüf- und Genehmigungsverfahren der Bundesnetzagentur sichergestellt.

Wo keine objektive Gefährdung erkennbar ist, ist im Sinne des Art. 9 des Bayerischen Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) auch keine Gesundheitsförderung oder Prävention angezeigt.

Zu 6.:

Zu Art. 10 und 13 GDVG: Die Risikoanalyse im Bereich Mobilfunk erfolgt adäquat in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, dabei in großem Umfang durch das Deutsche Mobilfunkforschungsprogramm, das inhaltlich von Bayern mitgetragen wird.

Zur Unterstützung der Risikokommunikation der gesundheitlichen Aufklärung und Beratung haben das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und seine Fachbehörden eine Reihe von informativen Broschüren und Internetangeboten erstellt. Auf der Basis dieser und der Materialien von Bundesfachbehörden werden von den Gesundheitsämtern Beratungen durchgeführt.

In die umweltbezogene Gesundheitsberichterstattung werden solche Sachverhalte, soweit möglich, einbezogen.

Zu 7.:

Zu Art. 15 GDVG: Hinsichtlich der allgemeinen Unterstützungs-, Beratungs-, Aufklärungs-, und Präventionsaufgaben wird auf die Antworten zu Frage 5 und 6 verwiesen.

Des Weiteren werden anlassbezogene fachliche Stellungnahmen für andere Behörden im Zusammenhang mit Mobilfunk auf Anfrage erteilt. Eine Übersicht über Informations- und Beratungsangebote im Zusammenhang mit Mobilfunk ist unter www.mobilfunk.bayern.de zu finden. Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat eine Hotline für Bürgeranfragen eingerichtet. Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit Mobilfunk sind lediglich auf der Expositionsseite angezeigt. Diese werden nicht von den Gesundheitsämtern, sondern von der Bundesnetzagentur und in Bayern durch das LfU mit einer Vielzahl von Zusatzmessungen durchgeführt.

Zu 8.:

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Gesundheitlichen Beschwerden, die nach Meinung Betroffener durch Mobilfunk bedingt seien, ist grundsätzlich individualmedizinisch nachzugehen.